

Sektion Altdorf b. Nürnberg
des Deutschen Alpenvereins e.V.



Satzung

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sektion Altdorf b. Nürnberg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V." und hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an und auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Teilnahme an Expeditionen;
- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- j) Pflege der Heimatkunde;
- k) Training und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV ausführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch – soweit rechtlich möglich - zu Gunsten der Organmitglieder und sonstigen für die Sektion tätigen Personen selbst.
Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitglieder-kategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Mitglieder, die bis zum 30.8. des Jahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die ab dem 1.9. beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen.
6. Mitglieder, die für den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, Änderungen für den Einzug des Beitrags des Folgejahres rechtzeitig, also bis zum 30.9. des laufenden Jahres, mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Die Ernennung muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen. Ehrenmitglieder erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie. Sie sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion, einschließlich der Haftungsbegrenzungsklausel (§ 6, Abs. 4). Diese Haftungsbegrenzung gilt also auch für fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Wahl- und kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.
3. Besonders verdiente langjährige Vorsitzende können nach dem für die Berufung von Ehrenmitgliedern vorgesehenen Verfahren zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Der Vorstand kann ihnen Aufgaben delegieren und sie um Mitwirkung bei Vorstandsaufgaben ersuchen.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Für den Fall der Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft kann der Ehrenrat angerufen werden. Befürwortet dieser die Aufnahme, hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Eine erneute Ablehnung muss dann vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden.
3. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, spätestens bis zum 30. September zu erklären und wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es scheidet sofort mit Streichung aus. Eine Mitteilung der Streichung an das betroffene Mitglied ist nicht erforderlich; die zweite Zahlungsaufforderung soll jedoch den Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung enthalten. Sie ist wirksam, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse erfolgt ist.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ehrenrates entscheidet direkt die Mitgliederversammlung.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
 - d) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Vereinsvermögens;
 - e) vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, welche die Sektion schadensersatzpflichtig werden lassen.
3. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse bekannt zu machen. Soweit die Mitgliederversammlung im Fall von Ziff. 1 Satz 2 primär zur Entscheidung berufen ist, hat sie vor der Beschlussfassung dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Gegen den Ausschluss durch den Ehrenrat ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden und ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Die Mitgliedsrechte eines durch den Ehrenrat ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung bis zu deren abschließender Entscheidung.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Sektion hat eine Skiabteilung..
2. Die Sektion hat folgende Gruppen:

a) Bergradgruppe	b) Bergsteigergruppe	c) Familiengruppe
d) Hochtourengruppe	e) Jugend I	f) Jugend II
g) Juniorengruppe	h) Sportklettergruppe	i) Seniorengruppe
j) Seniorengruppe Leicht	k) Tourengruppe	
3. Jede Abteilung und jede Gruppe hat einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter, die vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe bzw. Abteilung gewählt werden.
4. Die Skiabteilung hat zusätzlich vier Loipenwarte und fünf Kursleiter, die ebenfalls vom Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand wählt auch die weiteren Beiratsmitglieder.
6. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu weiteren Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
7. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf weitere eigene Gruppen einzurichten.
8. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
9. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| a) der Vorstand; | c) der Beirat; |
| b) die Mitgliederversammlung; | d) der Ehrenrat. |

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (Jugendreferent/in).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Die Sektion kann Besoldete anstellen.

§ 16 Vertretung

1. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft mit einem Vermögenswert von mehr als 3.000,-- EUR, so kann es nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vorgenommen werden.
3. Für Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom / von der Ersten Vorsitzenden, vom/von der Zweiten, und, soweit auch diese/r verhindert ist, vom/von der Dritten Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Entsprechendes gilt für die Leitung der Vorstandssitzungen. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so ist der/die Geschäftsführer/in zuständig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Hierfür gilt Absatz 1 entsprechend. Auch hierüber soll eine Niederschrift angefertigt werden, die der Beschlussleiter unterzeichnen soll. Das Einverständnis zu solchen Umlaufbeschlüssen kann auch im Voraus für bestimmte Fälle oder generell erklärt werden.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch die Tageszeitung "Der Bote" oder durch das Sektionsmitteilungsblatt oder durch die Homepage der Sektion eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie im Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Sektionsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder der Ehrenrat beantragen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied oder förderndem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und müssen in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten.

§ 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) eine Umlage festzusetzen;
 - f) den Vorstand, die Wahlmitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) die Sektion aufzulösen.
2. Redaktionelle und klarstellende Änderungen der Satzung einschließlich der Berichtigung offener Unrichtigkeiten und solche Änderungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren vom Registergericht zum Vollzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen.

§ 21 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der/die Erste, der/die Zweite oder der/die Dritte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten soll. Sie soll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein.
Bei Verhinderung der ersten drei Vorsitzenden leitet die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes, sonst ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt dies entsprechend. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmabgabe aufgrund Vollmacht ist ausgeschlossen ,
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

Beirat, Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 22 Beirat

1. Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat. Ihm gehören an:
Die Leiter der Gruppen und Abteilungen, der Ausbildungsreferent sowie je deren Stellvertreter, die vier weiteren Tourenleiter, der Wanderwart, der Naturschutz-Referent und seine sechs Naturschutzmitarbeiter, der Betreuer der Altdorfer Rundwanderwege und dessen Stellvertreter, die zehn Betreuer der Sektionskletterhalle, der Gerätewart, der Pressereferent und die Rechnungsprüfer, die vier Loipenwarte und fünf Kursleiter der Skiabteilung
Bei Bedarf, insbesondere zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen, kann der Vorstand weitere Sektionsmitglieder zu den Sitzungen des Beirates einladen. Sie wirken dann an der Beschlussfassung mit.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Seine Beschlüsse sind als Empfehlungen zu behandeln.
3. Der Beirat wird von einem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Empfehlung als abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Beirates werden von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, das der Vorstand durch Beschluss bestimmt, geleitet
6. Vorstands- und Beiratssitzungen können nach Entscheidung des Vorstandes gemeinschaftlich abgehalten werden. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied hat dann gleiches Stimmrecht.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern, drei weiteren erfahrenen Sektionsmitgliedern, die kein Amt in der Sektion haben und dem/der Ersten Vorsitzenden. Die drei Sektionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Erste Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied an seiner Stelle für einzelne Verhinderungsfälle oder auch für eine längere Periode in den Ehrenrat entsenden.
2. Der Ehrenrat ist berufen:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen;
 - d) bei Aufnahmeverfahren im Rahmen von § 9 Abs. 2 mitzuwirken.
3. Der Ehrenrat wird durch den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates verlangen. Der Ehrenrat wählt für jede Sitzung einen Vorsitzenden, der nicht dem Vorstand angehören darf, und einen Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des oder der Betroffenen und sind schriftlich mit Gründen festzulegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich im Rahmen der Mitwirkung bei Aufnahmeverfahren. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind mit Ausnahme des Ausschlusses endgültig. Für ein Ausschlussverfahren gilt § 12.
5. Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten soll. Sie ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ehrenrates zu vollziehen, soweit sie nicht seine Vertretungsbefugnis und seinen eigenen Verantwortungsbereich betreffen. Insoweit sind sie als Empfehlungen zu behandeln.

§ 24 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

**Gesamte Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2004,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2005,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2006,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2008,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2010.**